

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 28 - 29

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Eigenthümer eines andern Grundstücks in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte einzuschränken, genannt wird, so ist damit doch noch keineswegs die rechtliche Möglichkeit des Bestehens einer Dienstbarkeit zu Gunsten einer Person oder Gemeinde als berechtigten Subjekts ausgeschlossen, und ebensowenig läßt sich aus §. 63 a. a. D., wonach gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern sich ein Jeder bedienen kann, eine Folgerung für die Unzulässigkeit einer Weg-Gerechtigkeit zu Gunsten einer Person oder Gemeinde ableiten.

Es ist vielmehr, wie nach gem. R. so auch preuß. Landr., die rechtliche Zulässigkeit der Begründung von Personalservituten in Ansehung solcher Befugnisse, welche in der Regel als Realservituten vorkommen, anerkannt. Bangerow, Pand. Bd. 1 §. 339; Windscheid, Pand. Bd. 1 §. 202; Roth, bayer. Civ.-R. Bd. 2 §. 156; Förster, preuß. Landr. Bd. 3 §. 185. — Urth. v. 18. Okt. 53 Nr. 5970.

**Obligationenrecht.** Zur Lehre von der Willensübereinstimmung bei Verträgen. Ergänzung einer aus entschuldbarem Irrthum im geringeren Betrage bezahlten Versicherungsprämie. Es hatte sich um einen Vertrag gehandelt, Inhalt dessen ein Acker gegen Hagelschlag versichert werden sollte, und war in demselben die Größe des Ackers zu 9 Tgw. 20 Dez., der Ertrag zu 110 Schäffeln, und der Werth des Schäffels zu 50 Mk., als Gesamtversicherungsbetrag aber bloß 555 Mk. (statt 5500 Mk.) angegeben. Der Revisionskläger hatte sich nun, um den Vertrag als rechtsunwirksam darzustellen, auch auf fr. 1 §. 3 u. 4 D. 45, 1 und Windscheid's Pand. §. 77 berufen. Darüber sprach sich das Obst. Rdg. also aus:  
Aus dem Inhalte dieser Stellen ergebe sich im

Allgemeinen, daß Vertragsunterhandlungen erst dann zu einem gültigen Vertrage führen, wenn das Anerbieten von der einen Seite und die Erklärung hierauf von der andern Seite in der Wesenheit übereinstimmen; daß auch der Irrthum eines Kontrahenten über die Willenserklärung des andern den Mangel der Willensübereinstimmung bewirken könne, und daß, sofern die beiderseitigen Willenserklärungen im Betreff einer Quantität von einander abweichen, unter allen Umständen eine Willenseinigung bloß für die geringere Quantität anzunehmen sei. Und im Anschluß an diese rechtlichen Normen könne man auch noch anerkennen, daß der Grund, aus welchem die beiderseitigen Willenserklärungen in einem wesentlichen Punkte nicht zusammenstimmen und ein gültiger Vertrag nicht zum Abschlusse gelange, unter Umständen selbst in einem Rechnungsirrthume des einen, oder andern Kontrahenten gelegen sein könne, sofern nämlich der Inhalt der fehlerhaften Berechnung von dem Vertragsgegenstande sich nicht trennen lasse und mit diesem als Voraussetzung in innerem Zusammenhange stehe.

Allein vorliegenden Falles lasse die festgestellte Thatgeschichte erkennen, daß der den Vertragsgegenstand in bestimmter Weise begrenzende Antrag des Klägers, den Ertrag des Ackers von 110 Schöffeln im Werthanschlage von 50 Mk. für den Schöffel gegen Hagelschlag zu versichern, von der beklagten Gesellschaft unbedingt angenommen worden sei. Damit sei aber als vereinbarte Versicherungssumme nothwendig der Betrag von 5500 Mk. gegeben, und auf diesen hiemit festbestimmten Vertragsgegenstand habe der bei Ausfertigung der Police unterlaufene Rechnungsirrthum eine abändernde Wirkung nicht äußern können. —

Es war beklagter Seite noch geltend gemacht,